

**9. Expertengespräch
„Die Modernisierung des SGB VIII“
18./19.2.2019 in Berlin**

Stichwort Fremdunterbringung

Es gibt in der Heimerziehung viele Reformthemen „außerhalb“ von gesetzlichen Neuregelungen

- Fachkräftemangel in der stationären Jugendhilfe
- Spezialisierung von WG-Konzepten entlang von Symptomen bzw. bestimmten Verhaltensauffälligkeiten, wo Ausrichtung an den individuellen Bedürfnissen und eine aushaltende, elastische pädagogische Konzeption sinnvoll wäre
- Keine zwischen Jugendämtern, Einrichtung und KJPP abgestimmte Krisenpläne,
- generell wenig zwischen den Institutionen abgestimmte Vorgehensweisen (Fallkonferenzen)
- Pädagogische Qualität von Wohngruppen nicht selten fragwürdig (Habitus der Kargheit und Einfachheit, Regeln und Strafen als vorrangige Erziehungskonzepte)

„konzeptlose Selbstzufriedenheit“?

Stärkung der personalen Bindung, frühzeitige Klärung der Perspektive

- Die Gewährleistung von Beziehungskontinuität in gewachsenen personalen Beziehungen (leibliche Eltern-Kind, Pflegemutter-Kind, Erzieherin-Kind) muss oberste Priorität haben
- Daher:
 - Herkunftselternarbeit stärken (vgl. § 37a KJSG) sowie Verstärkung familienaktivierender Ansätze in der Heimerziehung
 - Frühzeitige Perspektivklärung bei Pflegekindern sowie Möglichkeit einer Verbleibensanordnung gem. § 1632, 4 BGB bei Dauerpflege (wie im KJSG-Entwurf)
 - Träger müssen im Rahmen der BE nach § 45 SGB VIII und/oder im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 78c SGB VIII darlegen, wie sie innerhalb der WG's personelle Kontinuität sichern

Heimaufsicht, Meldepflichten

- Vorschläge des KJSG für die §§ 45 und 46 SGB VIII waren m.E. gut, d.h. die „Schärfung“ der Nachweispflichten vor Erteilung einer BE (Zuverlässigkeit, Wirtschaftlichkeit etc.), auch die Möglichkeit, unangemeldete Besuche durchzuführen.
- Es wäre wichtig, dass die Heimaufsicht ganz überwiegend einen beratenden Ansatz verfolgt. Dazu muss sie personell angemessen ausgestattet sein – evtl. durch eine Personalbemessung im Gesetz?
- Erfahrungsgemäß gibt es bei Trägern von Einrichtungen immer wieder Unsicherheiten, ob gemeldet werden muss im Falle von § 47 Satz 2 SGB VIII (Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“). Hier wären evtl. die Benennung regelhafter Beispiele sinnvoll.

Careleaver: Übergangsbetreuung, finanzielle Besserstellung

- Es wäre wünschenswert, wenn die in § 41, Absatz 3 SGB VIII geregelte „Nachbetreuung“ etwas konkreter untersetzt würde, idealerweise durch Aufnahme eines Rechtsanspruchs des jungen Volljährigen, nach der 41er Hilfe noch für einen gewissen Zeitraum (24 Monate?) eine/n Übergangsbetreuer/in an die Seite gestellt zu bekommen (ähnlich „pathway planning“ im UK).
- Reduzierung der Kostenheranziehung bei eigenem Einkommen auf 50% (wie KJSG)
- Erhöhung der Freigrenzen bei eigenem Vermögen (z.B. auf 10.000 €)

Schutz- und Beteiligungsrechte stärken, ombudschaftliche Beratung

- Die bereits im KJSG vorgeschlagenen Verbesserungen werden unterstützt, u.a.:
 - Jede Einrichtung benötigt ein Konzept, wie der Schutz der jungen Menschen sichergestellt und wie bei Vorfällen reagiert wird, es gibt eine Beteiligungs- und Beschwerdestruktur
 - Ombudschaftliche Beratung kann vor Ort erprobt werden.
- Aber: Vergleichbare Vorkehrungen müssten auch im Bereich der Vollzeitpflege gelten und gesetzlich gefordert werden, auch wenn die Umsetzung durchs heikel ist. D.h.: PKD's brauchen ein Konzept und eine Verabredung mit „ihren“ Pflegefamilien, wie mit Vorfällen umgegangen wird.
- Selbstorganisationen junger Leute (Landesheimräte, Careleaver) sollten (mindestens) von Seiten des Bundes finanziell so unterstützt werden, das von diesen eine kleine hauptamtliche Geschäftsstelle betrieben werden kann.